



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher

Telefon 0512/508-2200

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An die
Abteilung
Finanzen

im Hause

DVR:0059463

Parteienförderung vorwärts Tirol; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-1524/29-2014

Innsbruck, 01.12.2014

An die Abt. Verfassungsdienst wurde die Frage herangetragen, ob „der Vorwärts Tirol Landtagsklub für den Fall, dass die Landtagsabgeordneten des Vorwärts Tirol Landtagsklubs nicht mehr der politischen Partei Vorwärts Tirol zuzuordnen sind (z.B. Parteiaustritt, Kündigung der Parteimitgliedschaft etc.), die Fördermittel (Parteienförderung) auch einer anderen politischen Gruppierung (politischen Partei) gewähren (zuordnen)“ kann. Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Vorweg ist festzuhalten, dass das Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 einerseits „im Landtag vertretenen politischen Parteien“ (§ 2 leg. cit.), andererseits „im Landtag nicht vertretenen politischen Parteien“ (§ 3 leg. cit.) einen Anspruch auf Parteienförderung einräumt, der jeweils durch einen entsprechenden Antrag geltend zu machen ist.

Dabei geht aus § 3 Abs. 1 leg. cit. eindeutig hervor, dass eine nicht im Landtag vertretene politische Partei nur dann einen entsprechenden Anspruch hat, wenn sie bei der letzten Landtagswahl mindestens 2,5 v.H. der gültigen Stimmen erhalten hat. Aber auch in Bezug auf im Landtag vertretene politische Parteien ist ausschlaggebend, dass sich diese Vertretung im Landtag aus einer Kandidatur mit einer der betreffenden politischen Partei zuzurechnenden Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl ableiten muss (vgl. insb. § 2 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit.). Daraus folgt, dass der Anspruch auf Parteienförderung nicht deshalb verloren gehen kann, nur weil sich die der betreffenden Wählergruppe zuzuordnenden Abgeordneten nicht mehr zur hinter dieser Wählergruppe stehenden politischen Partei bekennen bzw. sich ausdrücklich von ihr lossagen oder aus ihr austreten; denn dies führt gerade nicht dazu, dass diese politische Partei nicht mehr iSd § 2 Abs. 1 leg. cit. „im Landtag vertreten“ wäre. Es ist also immer zwischen der objektiven Zuordnung der betreffenden Abgeordneten zu ihrer Wählergruppe und damit zur hinter dieser Wählergruppe stehenden politischen Partei einerseits und der subjektiven Haltung dieser Abgeordneten (die von dieser objektiven Zuordnung ggf. abweichen kann) andererseits zu unterscheiden.

Dies vorausgeschickt ergibt sich für den Anlassfall Folgendes:

1. Die politische Partei „vorwärts Tirol“ ist selbst bei einem Parteiaustritt aller der betreffenden Wählergruppe zuzuordnenden Landtagsabgeordneten weiterhin als eine „im Landtag vertretene politische Partei“ iSd § 2 Abs. 1 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 anzusehen

Die politische Partei wird nämlich für Zwecke der Parteienförderung durch die ihr zuzuordnende Wählergruppe, die an der letzten Landtagswahl teilgenommen und Mandate gewonnen hat, repräsentiert (zur gleichen Rechtslage hinsichtlich der „im Nationalrat vertretenen Parteien“ mit Anspruch auf Parteiförderung nach dem Parteien-Förderungsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 57, vgl. nur *Zögernitz/Lenzhofer*, Politische Parteien – Recht und Finanzierung [2013], § 1 PartFörG, Rz 4ff, insb. Rz 7). Der Wählergruppe „vorwärts Tirol“ sind vier aktive Landtagsabgeordnete zuzuordnen. Die Zuordnung von politischer Partei und Wählergruppe zur maßgeblichen Zeit der Wahlwerbung und der Zuweisung von Mandaten ist im gegebenen Fall nicht strittig.

Die hier zugrunde gelegte Konzeption kommt deutlich im Gesetz zum Ausdruck:

§ 2 Abs. 1 zweiter Satz des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 stellt nämlich eine klare Verknüpfung der zu fördernden im Landtag vertretenen politischen Partei mit der ihr zuzuordnenden Wählergruppe her, nämlich dadurch, dass Parteienförderung nur jenen politischen Parteien gebührt, die spätestens seit dem letzten Tag der Frist für die Einbringung von Kreiswahlvorschlägen nach § 29 Abs. 1 der Tiroler Landtagswahlordnung 2011 bei der letzten Landtagswahl als politische Partei Rechtspersönlichkeit besitzen. Kreiswahlvorschläge sind von Wählergruppen, nicht von politischen Parteien einzubringen. Vielmehr steht die politische Partei lediglich aufgrund persönlicher und organisatorischer Verflechtungen hinter einer bestimmten Wählergruppe.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 (S. 6 f.) wird darauf hingewiesen, dass es hinsichtlich der Parteienförderung (im Gegensatz zur Klubförderung) keine Regelung über die Berücksichtigung der sich während der Förderungsperiode allenfalls ändernden anspruchsbestimmenden Verhältnisse braucht, da die Auszahlung hier am Wahlerfolg bei der letzten Landtagswahl anknüpft und – die weitere Existenz der politischen Partei und gültige Anträge nach § 9 Abs. 1 durch eine nach § 9 Abs. 3 ermächtigte Person vorausgesetzt – für die gesamte Förderungsperiode konstant bleibt.

Es bestehen sohin insgesamt keine Zweifel, dass die politische Partei „vorwärts Tirol“ auch nach einem allfälligen Parteiaustritt sämtlicher Landtagsabgeordneter, die für die dieser Partei zuzuordnenden Wählergruppe kandidiert und in den Tiroler Landtag eingezogen sind, als eine „im Landtag vertretene politische Partei“ im Sinn des Gesetzes anzusehen ist.

2. Die vier Abgeordneten sind ausgehend davon iSd Tiroler Parteienförderungs- und Klubfinanzierungsgesetzes 2012 weiterhin der politischen Partei „vorwärts Tirol“ zuzuordnen

Wie die Ausführungen zu Punkt 1. zeigen, hängt diese Zuordnung nur von der (nach der Zuweisung von Mandaten nicht mehr veränderbaren) Angehörigkeit zur betreffenden Wählergruppe ab. Die Wählergruppe „vorwärts Tirol“, die der politischen Partei „vorwärts Tirol“ zuzuordnen ist, ist aufgrund des Ergebnisses der Tiroler Landtagswahl 2013 mit vier Mandaten im Landtag vertreten.

Die persönliche Repräsentation der politischen Partei durch die Wählergruppe im Landtag vermag sich lediglich durch das Nachrücken von Ersatzmitgliedern im Fall des Ausscheidens von Abgeordneten aus dem Landtag, nicht aber durch Parteiaustritte der im Landtag aktiven Abgeordneten dieser Wählergruppe oder ähnliche Vorgänge zu ändern.

Schließlich scheint es angebracht, an dieser Stelle nochmals auf die unterschiedliche Konzeption von Parteien- und Klubförderung hinzuweisen: Änderungen der Größe eines Klubs (von dem man sich nach herrschender Auffassung jederzeit lösen, d.h. aus ihm austreten kann) im Lauf einer Legislaturperiode sind nicht vergleichbar mit Veränderungen in einer politischen Partei, deren zugerechnete Abgeordnete sich von jener Wählergruppe, der die Partei die Mandate verdankt, nicht trennen können; die Zugehörigkeit zur Wählergruppe bleibt ja auch dann aufrecht, wenn Abgeordnete ihre Parteizugehörigkeit beenden.

3. Die politische Partei „vorwärts Tirol“ bleibt daher selbst bei einem Parteiaustritt aller der betreffenden Wählergruppe zuzuordnenden Landtagsabgeordneten nach § 2 des Tiroler Parteienförderungs- und Klubfinanzierungsgesetzes 2012 für die Parteiförderung anspruchsberechtigt.

Dieser Anspruch ist durch entsprechenden Antrag jährlich geltend zu machen (vgl. § 9 Abs. 1 und 3 leg. cit.). Die über einen solchen Antrag gewährten Fördermittel sind in weiterer Folge auf das vom Einbringer des Antrags bekannt gegebene Konto anzuweisen (§ 9 Abs. 6 leg. cit.). Schon daraus folgt, dass die betreffenden Abgeordneten bzw. der Vorwärts Tirol Landtagsklub die Fördermittel keiner anderen Partei zuordnen können. Sie verfügen diesbezüglich über keinerlei Dispositionsbefugnis, da die betreffenden Mittel ja von Gesetzes wegen der jeweiligen im Landtag vertretenen politischen Partei – hier also: „vorwärts Tirol“ – zustehen, weder die betreffenden Abgeordneten noch der Klub also Empfänger der Fördermittel sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ranacher